

BVGer C-5230/2012 vom 14. Februar 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5230_2012

FR: TAF C-5230/2012 du 14 février 2013

IT: TAF C-5230/2012 del 14 febbraio 2013

Regeste

Rentenanspruch

Erwägungen

E. 1

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

E. 2

Die Sache wird zur weiteren Behandlung an das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen überwiesen.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 4

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Einschreiben mit Rückschein) - die Vorinstanz (Ref-Nr. _____; Gerichtsurkunde) - Das Bundesamt für Sozialversicherungen - das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen, Wassergasse 44, 9001 St. Gallen (Einschreiben mit Rückschein; Beilage: Akten des bundesverwaltungsgerichtlichen Verfahrens C-5230/2012 samt den Vorakten der IV-Stelle SG) Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: Daniel Stufetti Susanna Gärtner Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.